

RAIBA-VereinsForum
18. November 2025
Sportheim SV Oberkollbach e. V.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Agenda

1. **Begrüßung** – Herr Metzler, **Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.**
2. **Steuern für Vereine** – Steuerberater Herr Horst Lienig, Stuttgart
3. **Allgemeines** – Herr Karlheinz Walz, Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
4. **Schlussworte** – Herr Metzler, **Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.**
5. **Austausch**



Frank Metzler

Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.

Herzlich willkommen!



Agenda

1. **Begrüßung** – Herr Metzler, Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.
2. **Steuern für Vereine – Steuerberater Herr Horst Lienig, Stuttgart**
3. **Allgemeines** – Herr Karlheinz Walz, Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
4. **Schlussworte** – Herr Metzler, Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.
5. **Austausch**



Steuerberater
Horst Lienig, Stuttgart



Steuern für Vereine



Raiffeisenbank
im Kreis Calw eG

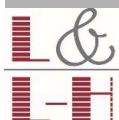
RAIBA-VereinsForum Steuern im Verein

18.11.2025

Oberreichenbach-Oberkollbach

Referent:

Horst Lienig
Steuerberater

 Lienig & Lienig-Haller
KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Telefon (0711) 98 79 02-0
Telefax (0711) 98 78 02-10
E-Mail info@stb-lienig.de
Internet www.stb-lienig.de

Der rote Faden durch das heutige Seminar



Gemeinnützigkeit und Satzung

- Mustersatzung
- Zuwendungen an Mitglieder
- Vergütungssperre für den Vorstand

Gemeinnützigkeit und tatsächliche Geschäftsführung

- Vier-Sphären-Prinzip
- Umsatzsteuer
- Rechnungen

Spende oder Sponsoring

- Spenden
- Aufwandsspende
- Sponsoring

Vergütung im Verein

- Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale
- Mindestlohn im Verein
- Minijob

Früher und heute



Montag ist auf dem Finanzamt
der Tag der Schere und des Uhus



Das Finanzamt darf zur Prüfung
der **tatsächlichen Geschäftsführung**
auch die
Selbstdarstellung des Vereins
im Internet
verwerten.

BFH v. 09.02.2011

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit



Satzung

§ 60 AO

Selbstlosigkeit

§ 55 AO

Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke

Ausschließlichkeit

§ 57 AO

Nur satzungsmäßige Zwecke verfolgen

Unmittelbarkeit

§ 58 AO

Zwecke selbst verwirklichen

Tatsächliche Geschäftsführung

§ 63 AO

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 64 AO

Konkurrenz zu gewerblichen Betrieben

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

§ 65 AO

Verwirklichung satzungsmäßige Zwecke

Sportliche Veranstaltungen

§ 67a AO

Vermittlung sportlicher Fähigkeiten

Feststellungsbescheid

§ 60a AO

§ 60 AO Mustersatzung

Der - Die (Körperschaft) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - **gemeinnützige** - **mildtätige** - **kirchliche** Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung

- der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur, des Sports,
- der Satzungszweck wird verwirklicht ins besondere durch

Die Körperschaft ist selbstlos tätig

- sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft

- dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben

- die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Formelle Satzungsmäßigkeit und Vermögensbindung

Eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält.

BFH, Urt. v. 26.02.2021

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

- oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen



1. an - den - die das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder



2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

Unbedingt beachten

- 4 – 6 Wochen vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung den Satzungsentwurf dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung schicken!!!

Verein und Gemeinnützigkeit

Satzungszweck des Vereins ist die Förderung

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports), wenn die Allgemeinheit gefördert wird.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn

- die Mitglieder nur Firmenangehörige eines Unternehmens sind
- die Förderung des Unternehmens nur für die Mitarbeiter des Unternehmens verwendet werden darf
- die Mitgliedsbeiträge mehr als **1.440 €** betragen
- die Aufnahmegebühr mehr als **2.200 €** beträgt
- die Investitionsumlage mehr als **7.200 €** beträgt

Selbstlosigkeit

§ 55 AO

1. Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke
2. keine Zuwendungen an Mitglieder
3. keine unverhältnismäßig hohen Ausgaben

Ausschließlichkeit

§ 56 AO

1. Verein darf nur seine satzungsmäßige Zwecke verfolgen
2. mehrere Zwecke sind zulässig
3. diese müssen aber in der Satzung stehen

Unmittelbarkeit

§ 57 AO

1. Verein muss die Zwecke selbst verwirklichen
2. Sport muss vom Verein angeboten werden
3. keine bloße Vermittlung von Sportangeboten

Zuwendungen an Mitglieder

Das ist Gesetz

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten **keine (persönlichen) Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

Gemeinnützigkeitsrechtlich „geduldet“ werden
Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen) 60 €



Sachzuwendungen
aus persönlichem Anlass
Geburtstag, Hochzeit, pers. Vereinsjubiläum
je Anlass brutto 60 €
ein Sachgeschenk



→ Dokumentation ←

- Name
- Mitglied j/n
- Anlass
- Betrag



Sachzuwendungen
aus besonderem Vereinsanlass
Vereinsausflug, Weihnachtsessen, Jubiläum
insgesamt brutto 60 €
je teilnehmendem Mitglied



Ausnahme, d. h. mehr als 60 € können es sein, bei

- besonderen Verdiensten im Vereinsmanagement,
- im Sport und in der Kunst und Kultur
- sowie bei Todesfällen



Pauschalsteuer
§ 37b EStG = 30 %

Vergütungssperre für den Vorstand

Die **Mitglieder des Vorstands** sind unentgeltlich tätig.



Ausgangspunkt: § 27 Abs. 3 S. 1 BGB

Vorstand handelt im Rahmen Auftragsrecht
§§ 664- 670 BGB

► Folge:
nur Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)

Vergütungsverbot:

§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB seit 1.1.2015

Satzung kann abweichen: § 40 BGB

► Öffnungsklausel in Satzung erforderlich

Satzungsbaustein

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das <zuständige Organ>. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..

Widerruf der Gemeinnützigkeit

Einem Schachclub (Schach gilt als Sport) wurde vom Finanzamt mit Schreiben vom 22.03.2023 die Gemeinnützigkeit entzogen sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen untersagt.

Im Jahr 2020 wurde auf die Erhebung der Mitgliedsbeiträge verzichtet. Dies ist auch dann nicht möglich und schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn auf ausstehende Mitgliedsbeiträge deshalb verzichtet wird, weil das Angebot des Vereins aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden konnte, so das Finanzamt.

Der Verein wird deshalb nicht als steuerbegünstigt anerkannt.

Die Auskunft vom 03.08.2018 bezüglich der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird widerrufen. Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke dürfen daher vom Verein ab sofort nicht mehr ausgestellt werden.

Nachteile der Gemeinnützigkeit

- keine steuerlichen Vergünstigungen
- lediglich Freibetrag von 5.000 € bei Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen
- keine Förderung über Zuschüsse
- keine Spendenbescheinigungen
- Haftung 30 % Körperschaftsteuer und ggf. 15 % Gewerbesteuer

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- steuerliche Freigrenzen
- Reingewinnschätzung Werbung
- Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse
- 7 % statt 19 % USt im Zweckbetrieb
- KSt und GewSt nur im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Empfang von Zuschüssen
- Empfang von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Der rote Faden durch das heutige Seminar

Gemeinnützigkeit und Satzung

- Mustersatzung
- Zuwendungen an Mitglieder
- Vergütungssperre für den Vorstand

Gemeinnützigkeit und tatsächliche Geschäftsführung

- Vier-Sphären-Prinzip
- Umsatzsteuer
- Rechnungen

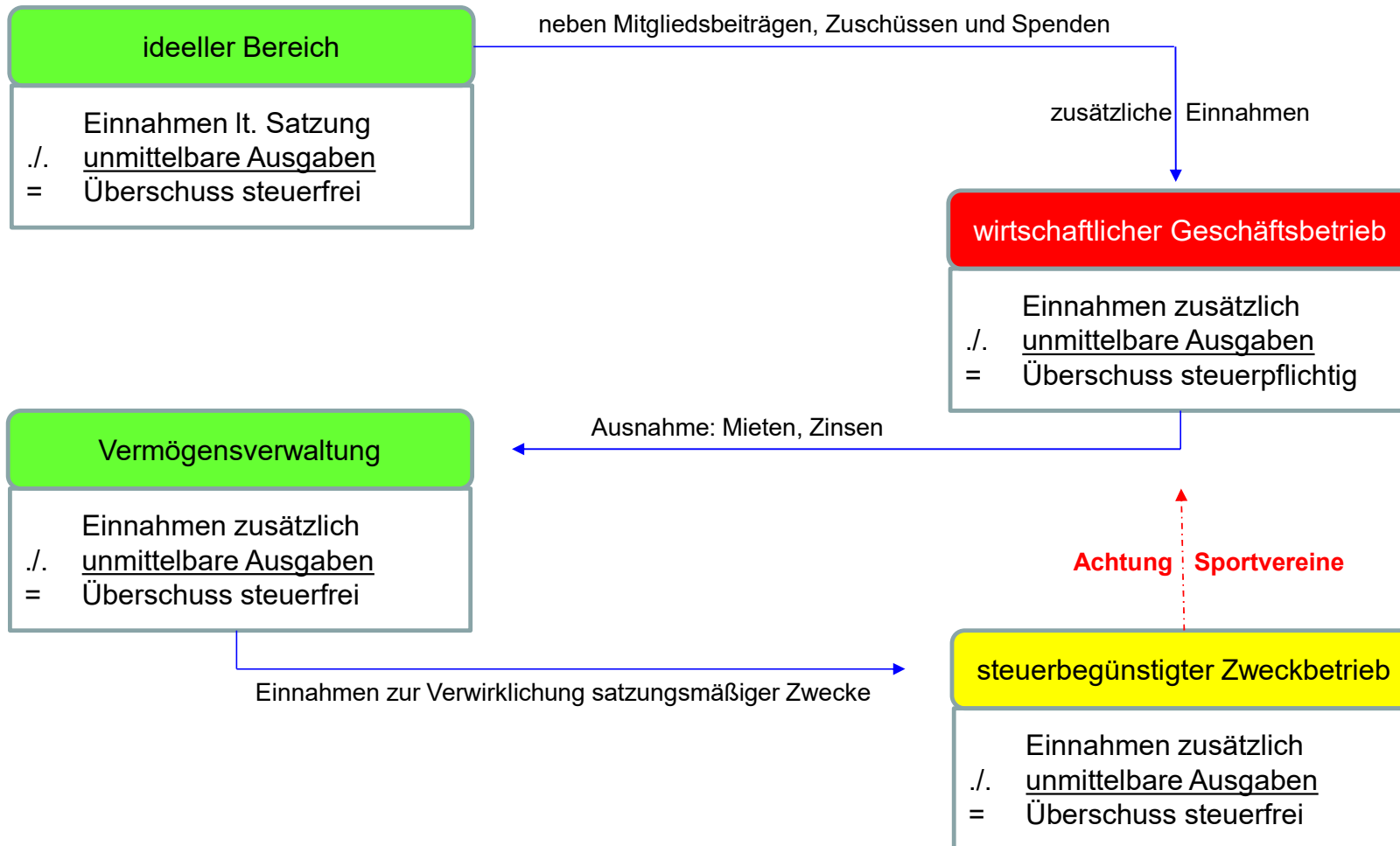
Spende oder Sponsoring

- Spenden
- Aufwandsspende
- Sponsoring

Vergütung im Verein

- Übungsleiter- und Ehrenamts pauschale
- Mindestlohn im Verein
- Minijob

4 Sphären im Verein



4 Bereiche im Verein

Kontenkl. 2 und 3 (SKR 49) / Kost1 (SKR 42)

Kontenkl. 7 und 8 (SKR 49) / Kost4 (SKR 42)

Ideeller Bereich		Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
<u>Einnahmen</u> Mitgliedsbeiträge Aufnahmebeiträge Arbeitsstunden Umlagen Zuschüsse Spenden Sonstige Einnahmen Erbschaften, Schenkungen.	<u>Ausgaben</u> Abschreibungen Personalkosten Raumkosten Mitgliederverwaltung Verbandabgaben Mitgliederpflege Lehr- und Jugendarbeit Sonstige Ausgaben	<u>Einnahmen</u> Gesellige Veranstaltungen Sportveranstaltungen evtl. Werbung Verkauf Speisen/Getränke Verkauf Sportkleidung Sportanlagen an Nichtmitgl Altmaterialsammlungen Touristikreisen.	<u>Ausgaben</u> Honorare, Gagen Bezahlte Sportler Anteilige Druckkosten Einkauf Speisen/Getränke Einkauf Sportkleidung Sportgeräte Kosten für Sammlungen Reisebüro, Hotelkosten
Überschuss / Verlust unschädlich		💣* Verlust gemeinnützigkeitsschädlich	
Vermögensverwaltung		Zweckbetrieb	
<u>Einnahmen</u> Miete Wohnungen Nebenkosten Wohnungen Pacht Vereinsgaststätte Nebenkosten Gaststätte Pacht Werberechte hl-Vergütung Zinseinnahmen Dividenden	<u>Ausgaben</u> Abschreibungen Personalkosten Raumkosten Zinsen Nebenkosten Geldverkehr Steuern vom Grundbesitz Versicherungen Reparaturen	<u>Einnahmen</u> Eintritt Kultur Eintritt Sport Startgelder Sportkurse Zuschüsse Sportanlagen an Mitglieder Kinder- und Jugendreisen Sportreisen	<u>Ausgaben</u> Abschreibungen Personalkosten Raumkosten Trainer, Übungsleiter Kosten Sportveranstaltung Kosten Sportanlage Kosten Veranstaltung Reisebüro, Hotelkosten
💣* Verlust gemeinnützigkeitsschädlich		Überschuss / Verlust unschädlich	

Kontenkl. 4 (SKR 49) / Kost2 (SKR 42)

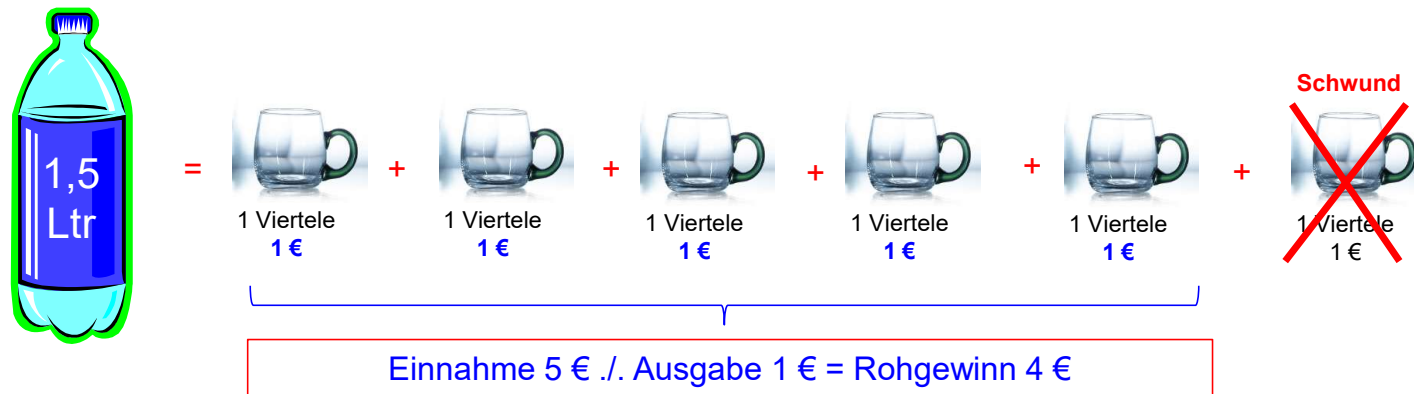
Kontenkl. 5 und 6 (SKR 49) / Kost3 (SKR 42)

Verkauf Speisen und Getränke – Rohgewinnaufschlag

Beispiel:

Der Schatzmeister Theo-Eifrig-Ahnungslos hat 1,5 Ltr. Mineralwasser für 1,00 € eingekauft. Anlässlich des Tennisturniers verkauft der TC Insolvenza ein Glas (0,25 Ltr.) für 1,00 €.

Was muss als Einnahme in der Kasse sein?



Und so wird gebucht

Kontenrahmen SKR 49
Kontenrahmen SKR 42
Ausgabe

wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

8154
454000
Wareneinkauf
19 %
Weiterverkauf

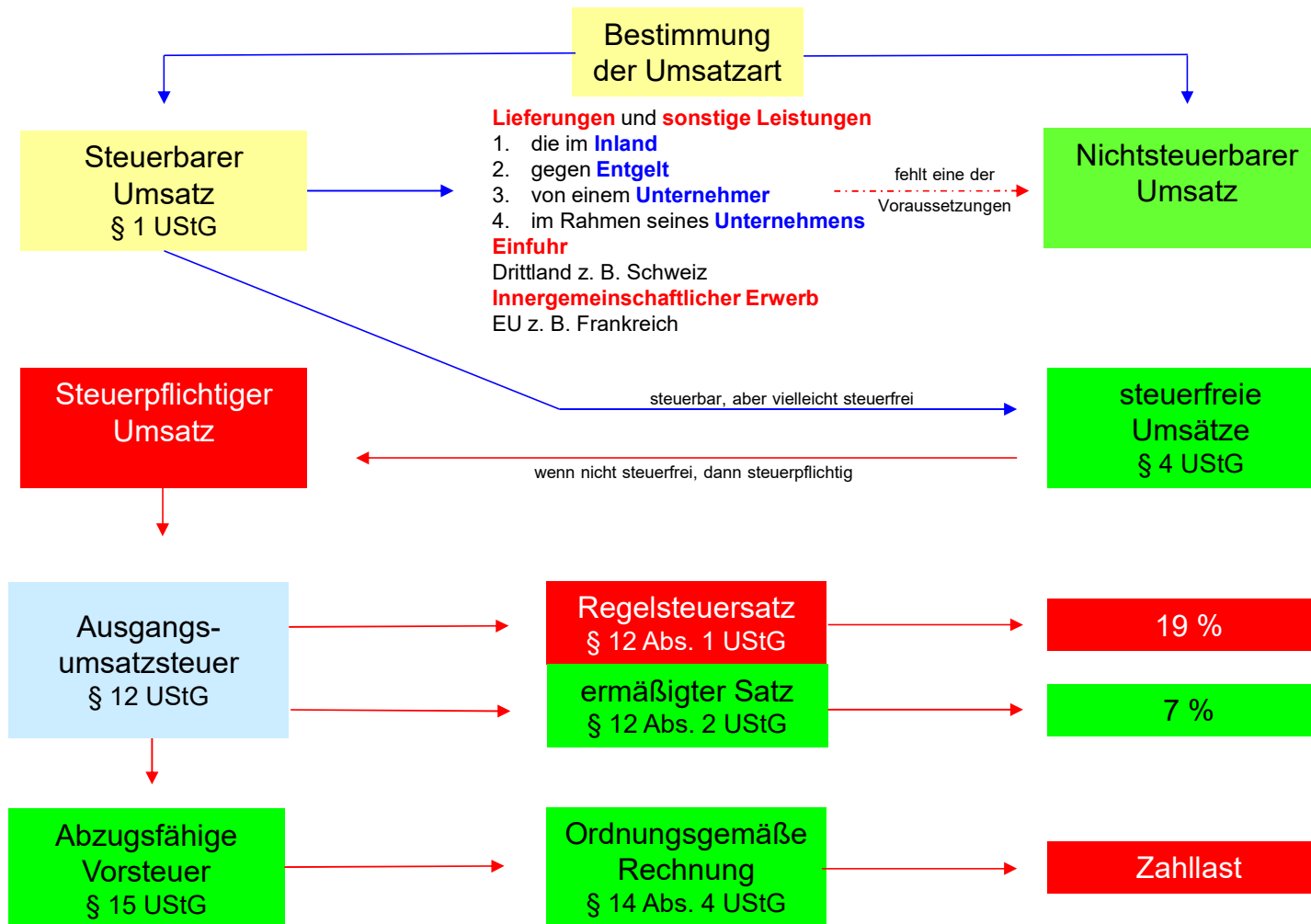
steuerbegünstigter
Zweckbetrieb

5545
366400
Sonstige Kosten
der Veranstaltung
Pausensprudel

ideeller
Bereich

2800
166400
Mitglieder-
pflege
Sitzung

Checkliste Umsatzsteuer



Steuerfreie Einnahmen § 4 UStG

■ Umsatzsteuerfreiheit

- ☛ § 4 Nr. 8 UStG
 - ▶ Gewährung und Vermittlung von Krediten
- ☛ § 4 Nr. 9b UStG
 - ▶ Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriesgesetz fallen
- ☛ § 4 Nr. 12a UStG
 - ▶ Vermietung von Grundstücken
 - ▶ **Nicht befreit:** Kurzfristige Vermietung zur Beherbergung
Vermietung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen
- ☛ § 4 Nr. 16 UStG
 - ▶ Pflege- und Betreuungsleistungen
- ☛ § 4 Nr. 20a UStG
 - ▶ juristische Person des öffentlichen Rechts oder von zuständiger Landesbehörde bescheinigt
- ☛ § 4 Nr. 21 UStG
 - ▶ unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen etc.
- ☛ § 4 Nr. 22 UStG
 - ▶ kulturelle und sportliche Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht
- ☛ § 4 Nr. 23 UStG
 - ▶ Beherbergung, Beköstigung und übliche Nebenleistungen überwiegend an Jugendliche
- ☛ § 4 Nr. 24 UStG
 - ▶ Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks
- ☛ § 4 Nr. 25 UStG
 - ▶ bestimmte Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe

Übersicht Einnahmen

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	Steuerpflichtiger wirtsch. Geschäftsbetrieb
▪ Mitgliedsbeiträge ▪ Aufnahmegebühren ▪ Umlagen ▪ Arbeitsdienst ▪ Zuschüsse von Verbänden ▪ Zuschüsse von Behörden ▪ Sonstige Zuschüsse ▪ Erbschaften ▪ Schenkungen ▪ Sonstige Einnahmen	▪ Miete Wohnung ▪ Umlagen Wohnungen ▪ Pacht Vereinsgaststätte ▪ Umlagen Vereinsgaststätte ▪ Zinserträge ▪ Erträge aus Wertpapieren ▪ Pacht Werberechte ▪ Sonstige Einnahmen	▪ Eintrittsgelder aus sportlichen Veranstaltungen ▪ Einnahmen aus Sportreisen ▪ Einnahmen Überlassung Sportanlagen Mitglieder ▪ Startgelder ▪ Einnahmen aus Ablöse ▪ Meldegelder ▪ Einnahmen aus Sportkursen	▪ Erlöse aus Handelswaren ▪ Einnahmen aus Werbung ▪ Einnahmen aus Überlassung Sportanlagen an Nichtmitglieder ▪ Erlöse aus Verkauf Speisen und Getränke ▪ Provisionserlöse
0 % USt kein Vorsteuerabzug	0 % oder 7 % USt mit Vorsteuerabzug	0 %, oder 7 % 9 % USt mit Vorsteuerabzug	0 %, 7 % 19 % USt mit Vorsteuerabzug

Kleinunternehmer, wenn Vorjahresumsatz
steuerpflichtige Bruttoeinnahmen
25.000 € nicht überschritten

Keine Rechnung mit USt und kein Vorsteuerabzug

Anforderungen an Rechnungen

Was gilt bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 €?



- Name, Anschrift leistender Unternehmer
- Menge, Bezeichnung, Art, Umfang
- Bruttoentgelt
- Steuersatz

Was gilt bei Rechnungen über 250 €?

- Name / Anschrift Leistungsschuldner
- Name / Anschrift Leistungsempfänger
- Steuernummer / USt-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge, Art der Lieferung / sonstigen Leist.
- Zeitpunkt der Lieferung, sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt
- im Voraus vereinbarte Minderung
- Steuersatz / Steuerbefreiung

Weihnachten kommt immer so plötzlich



Becher
5 €

Veranstalter ist der Verein

Verzicht auf Einnahmen



Gemein-
nützigkeit

Der rote Faden durch das heutige Seminar

Gemeinnützigkeit und Satzung

- Mustersatzung
- Zuwendungen an Mitglieder
- Vergütungssperre für den Vorstand

Gemeinnützigkeit und tatsächliche Geschäftsführung

- Vier-Sphären-Prinzip
- Umsatzsteuer
- Rechnungen

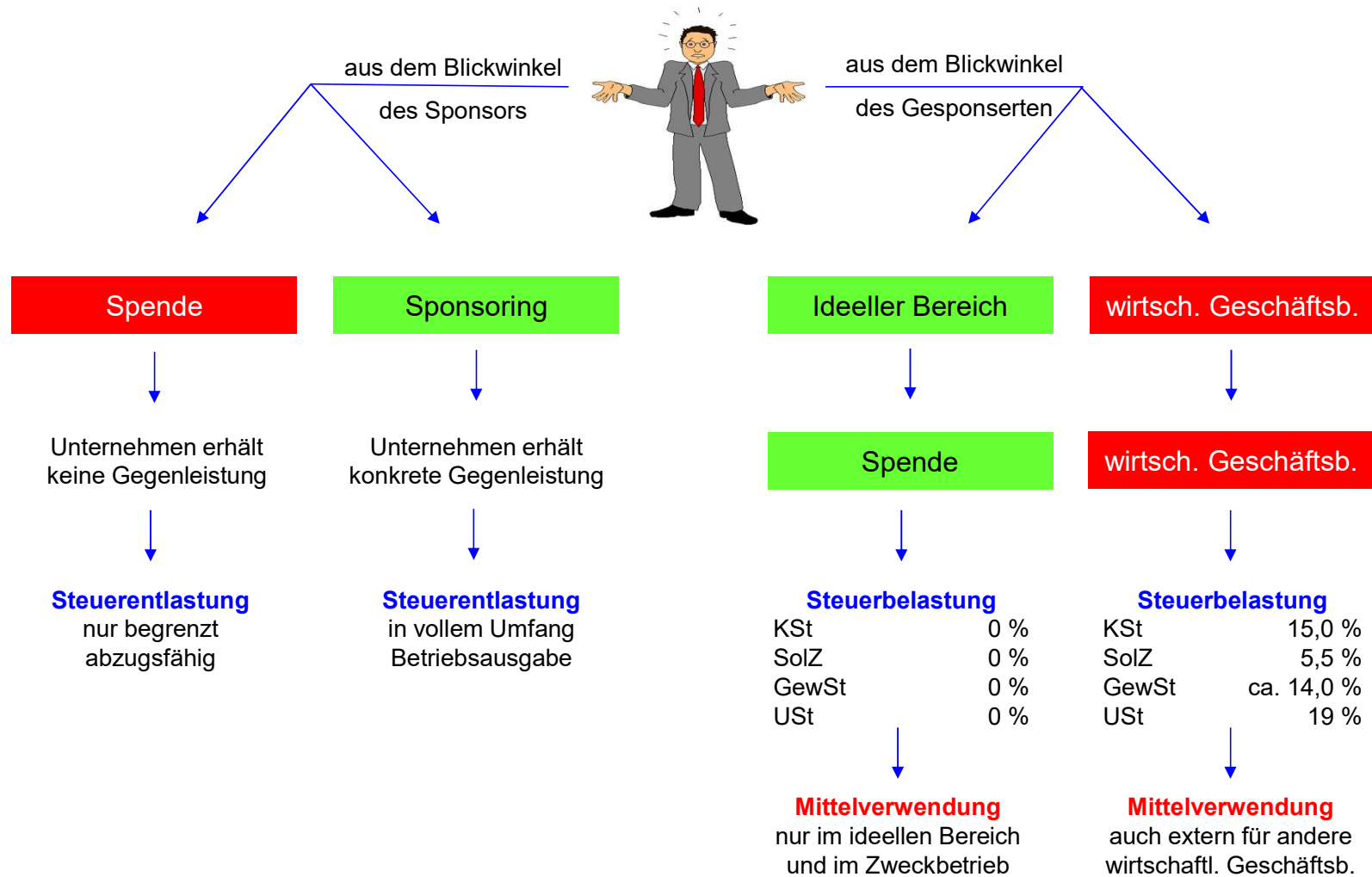
Spende oder Sponsoring

- Spenden
- Aufwandsspende
- Sponsoring

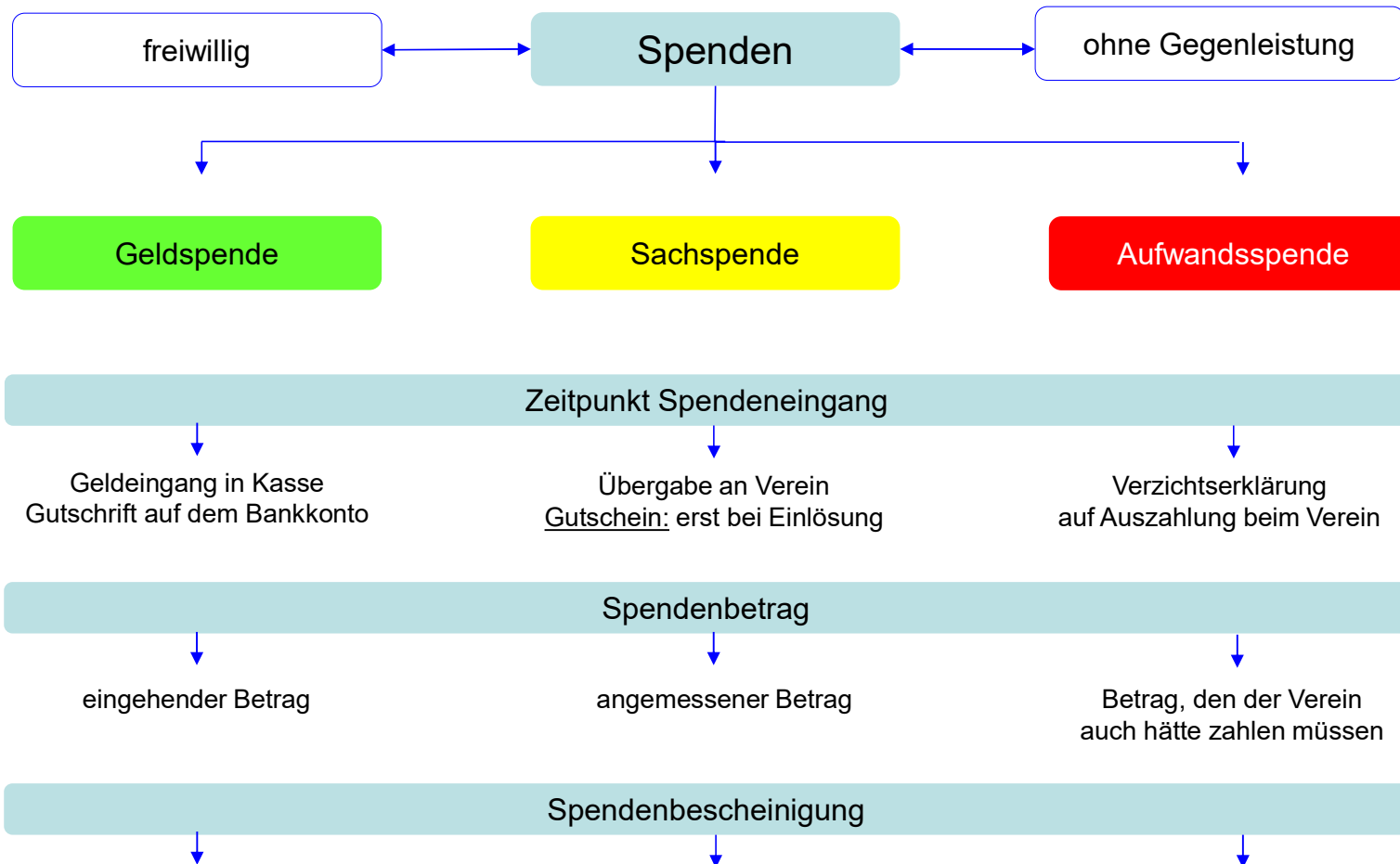
Vergütung im Verein

- Übungsleiter- und Ehrenamts pauschale
- Mindestlohn im Verein
- Minijob

Spende oder Sponsoring



Spendenformen

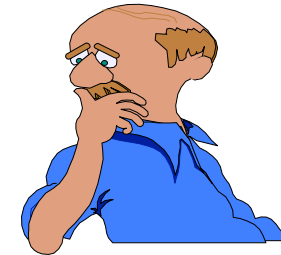


Immer → Ausnahmen: Spenden in Katastrophenfällen und Kleinspenden bis zu 300 € unter bestimmten Bedingungen

Finger weg von Aufwandsspenden, wenn 's Geld nicht reicht

Der Fall:

Ein gemeinnütziger Fußballverein hat in den Jahren 2005 bis 2007 ca. **280** Mitglieder. Im Rahmen von Kontrollmitteilungen wurde dem Finanzamt bekannt, dass der Verein teilweise seinen Mitglieder und den Familienangehörigen Spendenbescheinigungen für Aufwandsersatz ausgestellt hat.



liquide Mittel
840.000 €

Vorstandsbeschluss:

Die zu erstattenden Reisekosten für Fahrten im Auftrage des Vereins zum Training und zu Spielen aller Mannschaften des Vereins können im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinterne Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwands-spende bestätigt werden. Hier ist ein Maximalbetrag von **3.000 €** pro Jahr pro Empfänger zu berücksichtigen.

Das Urteil:

FG Berlin-Brandenburg v. 04.03.2014

1. *Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Anspruch durch Vertrag oder Satzung eingeräumt wird.*
2. *Nachweis der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses fehlte.*
3. *Gegen die Ernsthaftigkeit spricht die Höhe der Aufwendungsersatzansprüche.*

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

..... €

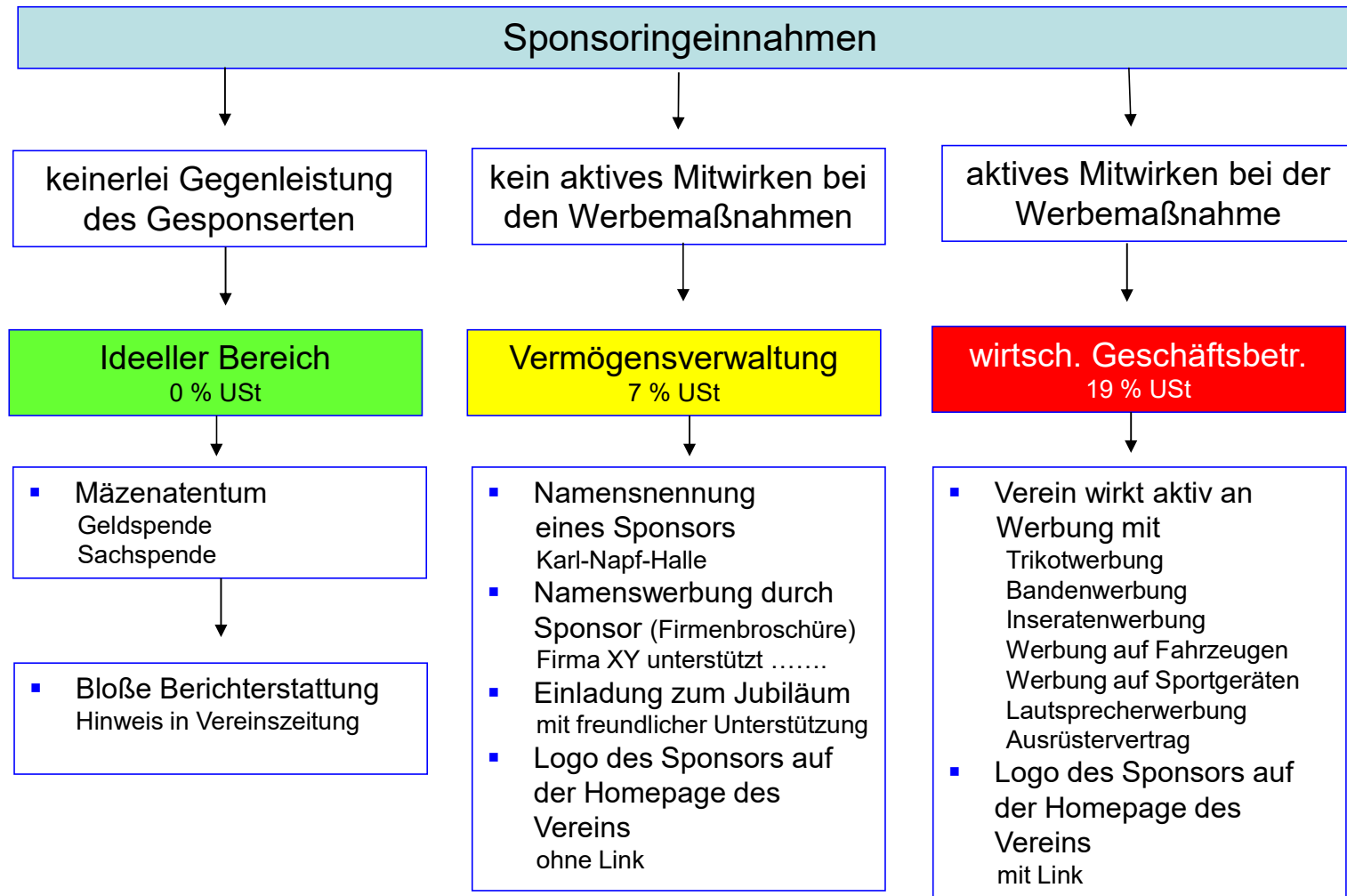
Betrag der Zuwendung – in Ziffern – – in Buchstaben – Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja ☒ nein ☐

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/ der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes St.Nr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt..... StNr.....mit Bescheid vom.....nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).....

- vorheriger Rechtsanspruch
- nachträglicher Verzicht
- Ernsthaftigkeit

Steuerliche Behandlung des Sponsorings



Der rote Faden durch das heutige Seminar

Gemeinnützigkeit und Satzung

- Mustersatzung
- Zuwendungen an Mitglieder
- Vergütungssperre für den Vorstand

Gemeinnützigkeit und tatsächliche Geschäftsführung

- Vier-Sphären-Prinzip
- Umsatzsteuer
- Rechnungen

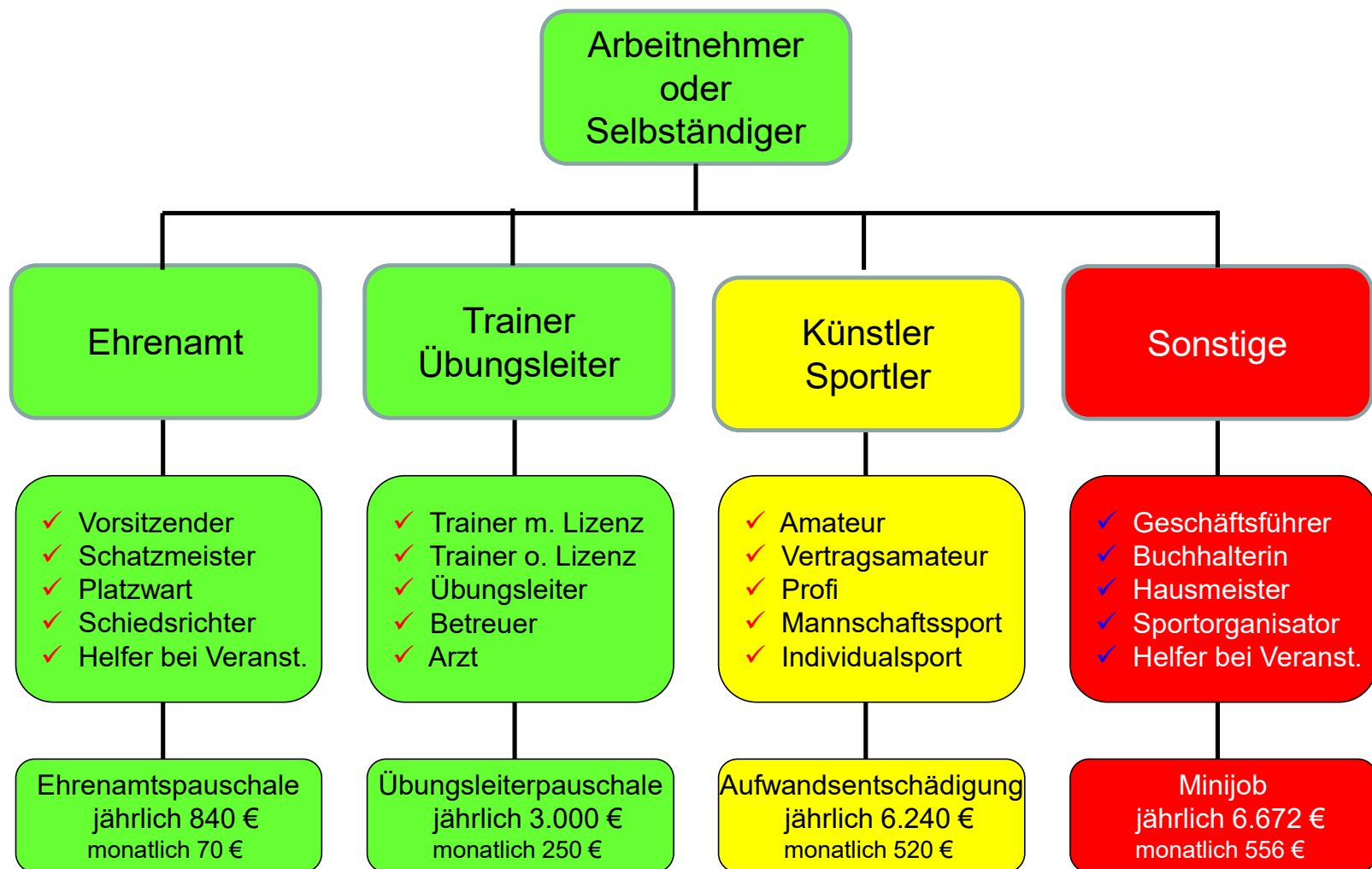
Spende oder Sponsoring

- Spenden
- Aufwandsspende
- Sponsoring

Vergütung im Verein

- Übungsleiter- und Ehrenamts pauschale
- Mindestlohn im Verein
- Minijob

Tätigkeiten im Verein

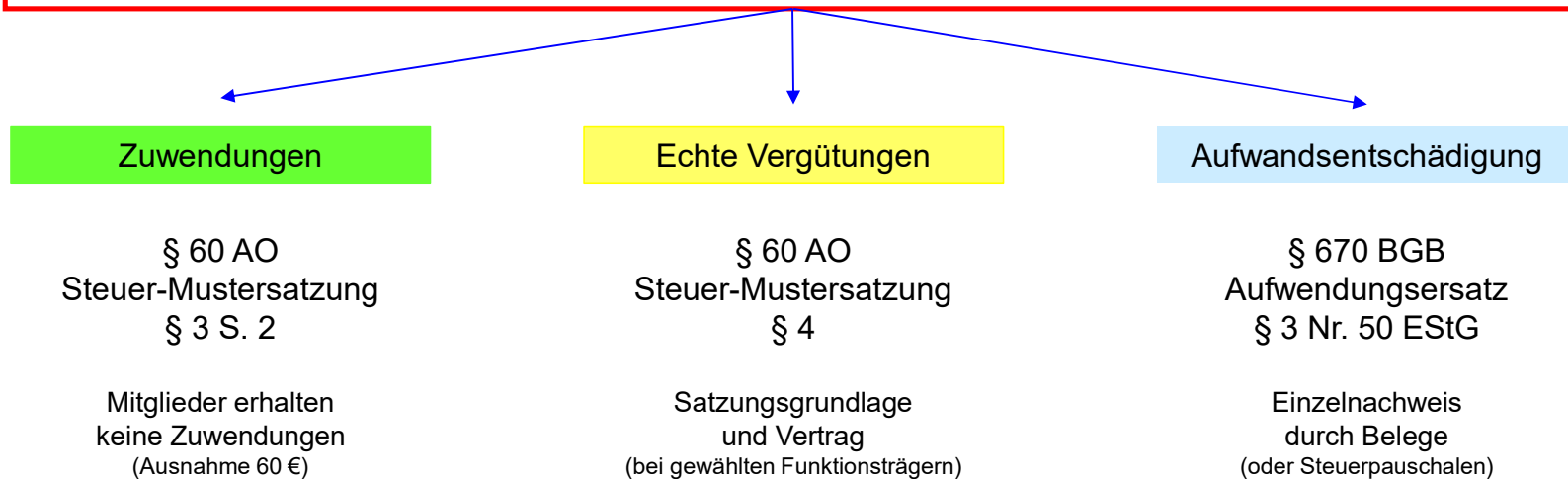


Auslagenersatz

Ich bekomme nur eine Aufwandsentschädigung

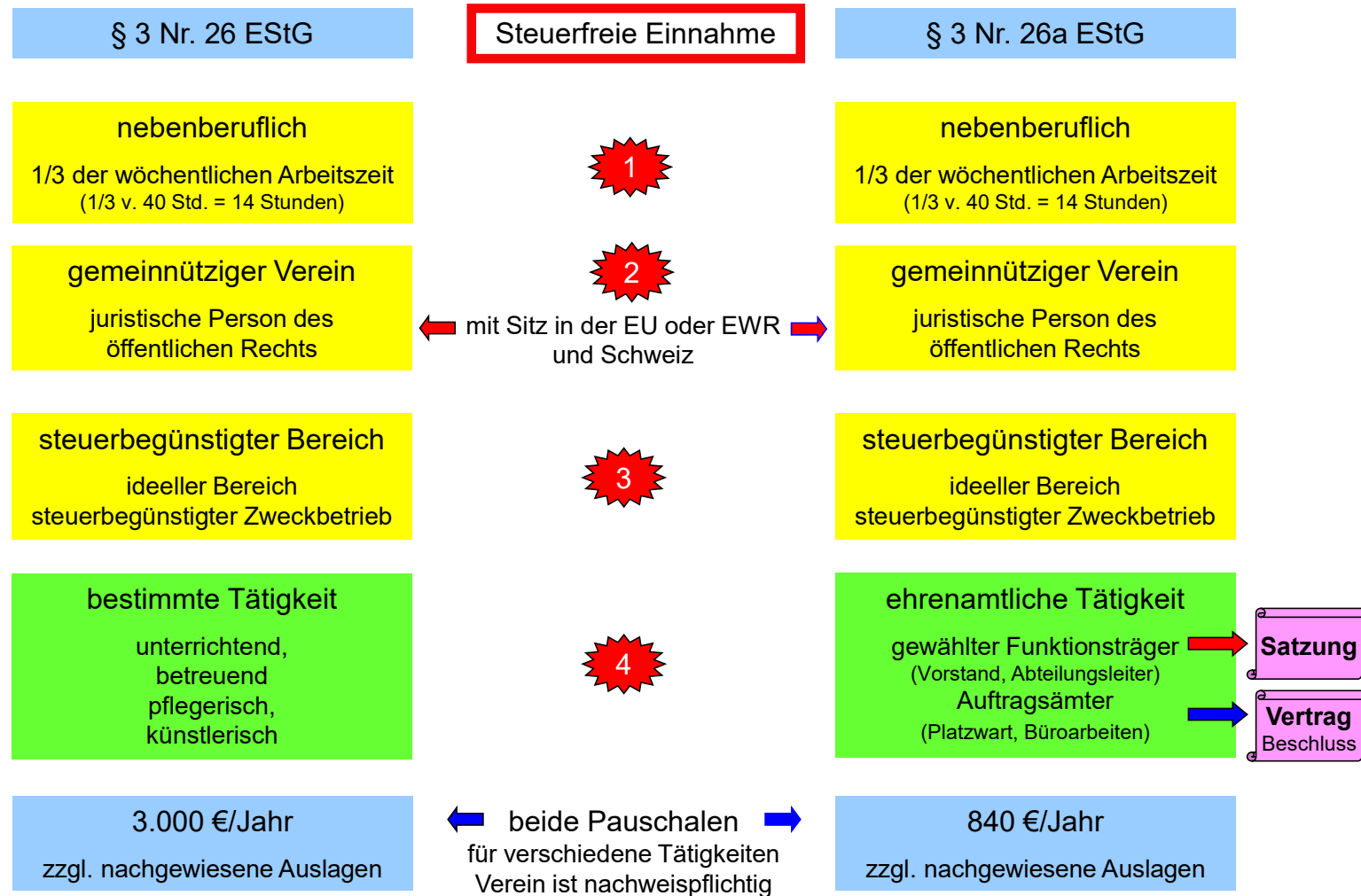


Wenn es um Zahlungen im Verein geht, muss genau hingesehen werden, denn

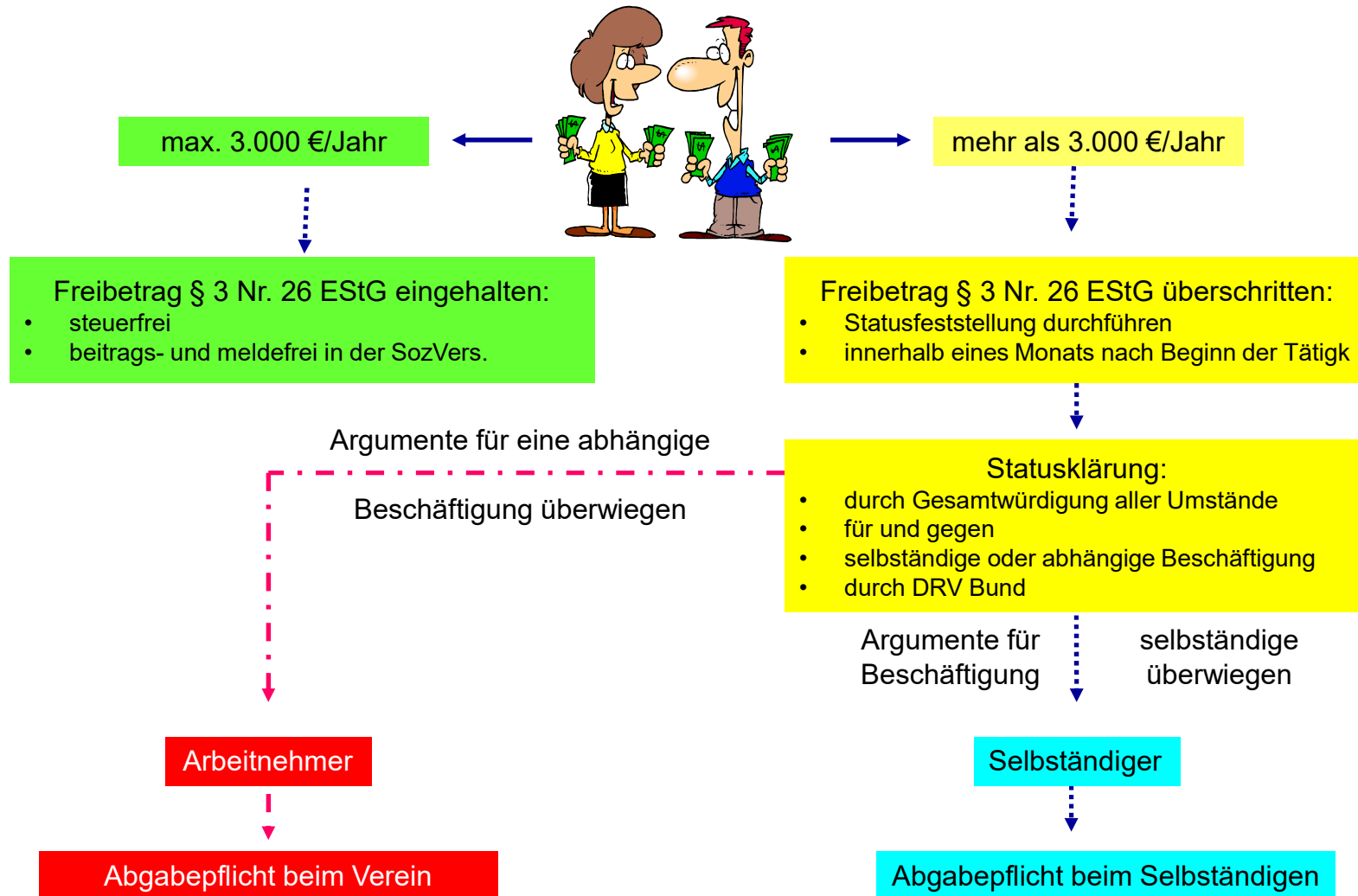


BGH vom 06.04.2017

Vier Voraussetzungen § 3 Nr. 26 und 26a EStG



Trainer / Übungsleiter – selbständig oder nicht?



Das Mindestlohngesetz im Verein



Sportler



Trainerin



Verwaltung

Arbeitsrecht
kein Arbeitnehmer
bis zu 520 € / Monat

Arbeitsrecht
kein Arbeitnehmer
bis zu 250 € / Monat

Arbeitsrecht
kein Arbeitnehmer
bis zu 70 € / Monat

Sozialversicherung
30 % Minijobabgabe

Sozialversicherung
frei § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV

Sozialversicherung
frei § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV

Steuerrecht

Steuerrecht
steuerfrei § 3 Nr. 26 EStG

Steuerrecht
steuerfrei § 3 Nr. 26a EStG

Ministermeinung

§ 22 Abs. 3 MiLoG

Nachweispflicht seit 01.08.2022

Welche Nachweispflicht muss der Arbeitgeber nach § 2 NachwG beachten?

1. Name und die Anschrift der Vertragsparteien
2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
4. Arbeitsort oder Hinweis, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann
5. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
6. sofern vereinbart, Dauer der Probezeit
7. Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschl. Prämien und Sonderzahlungen
8. vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten
9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes
10. sofern vereinbart, Anordnung von Überstunden
11. Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
12. ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
13. Zusage von betrieblicher Altersversorgung
14. Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
15. Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind



Nr. 1, 7 und 8
Nr. 2 bis 6, 9 und 10
Nr. 11 bis 15

spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung
spätestens am siebten Kalendertag
spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Minijob und Ehrenamtszuschale

Beispiel:

Wanda Lismus reinigt das vereinseigene Fitnessstudio vom SKV Insolvenza mit einer Fläche von 1.000 m². an 5 Werktagen/Woche



Lösung:

Mindestjobgrenze ab Januar 2025

Höchstzulässige monatliche Arbeitszeit seit Oktober 2022

43,333 Stunden

Minijob = 12,82 € x 43,333 Stunden

555,53 €

So rechnet die Minijob-Zentrale: Minijob = 12,82 € x 10 Stunden/Woche x 13 Wochen : 3

555,53 €

Minijobabrechnung

Monatlich ab 2025

556,00 €

+ Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr.26a EStG)

70,00 €

Auszahlung an Wanda

626,00 €

Abgabe an Minijobzentrale

▪ Lohnsteuer	2 %	11,12 €	
▪ Krankenversicherung	13 %	72,28 €	
▪ Rentenversicherung	15 %	83,40 €	166,80 €

Umlagen

▪ U1 Krankheit	1,10 %	6,11 €	
▪ U2 Schwangerschaft	0,22 %	1,22 €	
▪ Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,83 €	8,16 €

Unfallversicherung

556,00 € x 2,45 x 4,60 € geteilt durch 1.000
Gehalt Gefahrtarif Beitragsfuß

6,26 €

Zusätzliche Abgaben für den Verein

181,22 €

Minijob und mehrere Beschäftigungen

sozialversicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung



Steuerfachangestellter

Krankenversicherung
Pflegeversicherung
Rentenversicherung
Arbeitslosenversicherung

3.000 €



Kellner Wirtshaus „Schluckspecht“
(1. Minijob seit Januar monatlich 200 €)

Rentenversicherung
3,6 % v. 200 €
wenn kein Antrag auf
Befreiung gestellt wird

200 €



Keine
Zusammen-
Rechnung



Platzwart beim SKV Insolvenza
(2. Minijob seit Mai monatlich 350 €)

Krankenversicherung
Pflegeversicherung
Rentenversicherung

350 €



Zusammen-
Rechnung

StKI VI

Herrenberger Urteil

Musiklehrerin in städtischer Musikschule

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| ▪ ist Arbeitnehmerin | SG Stuttgart 21.12.2017 |
| ▪ ist Arbeitnehmerin | LSG Ba-Wü 17.09.2019 |
| ▪ ist Arbeitnehmerin | BSG 28.06.2022 |



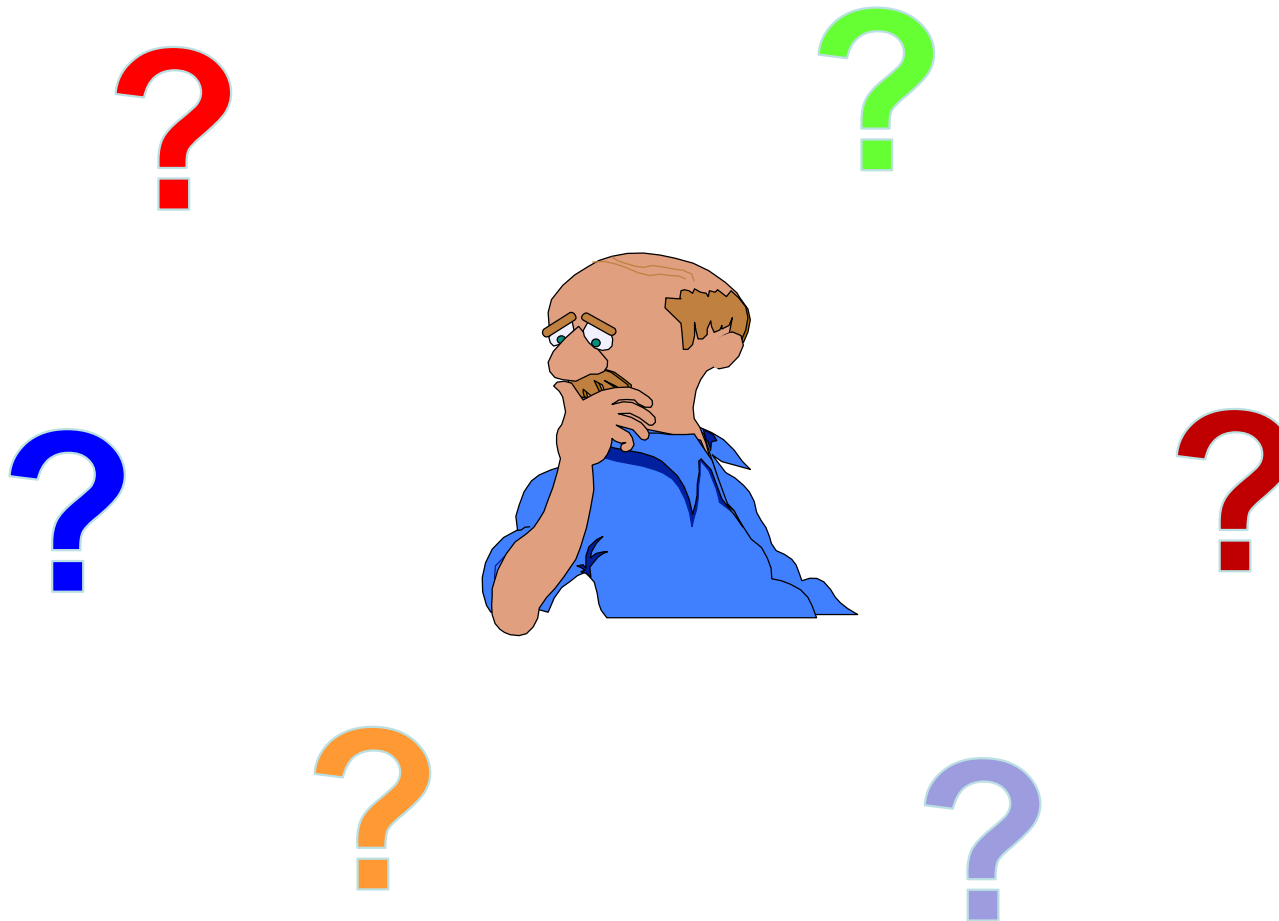
Musiklehrerin in städtischer Musikschule ist Arbeitnehmerin

- Unterricht persönlich in den Räumen der Musikschule erbracht
- Unterrichtsstunden wurden von der Musikschule vorgegeben
- Schüler wurden von der Musikschule zugeteilt
- nur die Musikschule trat nach außen gegenüber den Schülern auf
- Verträge wurden zwischen Musikschule und Schülern abgeschlossen
- Abrechnung erfolgte über Musikschule
- Klavier/Keyboards wurden unentgeltlich zur Verfügung gestellt
- keine eigene Betriebsstätte
- kein Unternehmerrisiko

Sozialversicherungsrechtliche Konsequenz

- rückwirkend für 4 Jahre Nachzahlung AG- und AN-Anteil
- ca. 40 % der ausgezahlten Vergütung

Gibt es noch Fragen?





Agenda

1. Begrüßung – Herr Metzler, Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.
2. Steuern für Vereine – Steuerberater Lienig, Stuttgart
3. **Allgemeines – Herr Karlheinz Walz, Raiffeisenbank im Kreis Calw eG**
4. Schlussworte – Herr Metzler, Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.
5. Austausch



Karlheinz Walz

Vorstand

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihre persönliche Meinung ist uns wichtig!

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich kurz Zeit nehmen für unsere Feedback-Umfrage.

Vielen Dank.



Vielen Dank für Ihr Kommen.



Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen nach dem offiziellen Teil.

Dem SV Oberkollbach e. V. danken wir herzlich für die Überlassung des Sportheimes und Herrn Lienig für seinen informativen Vortrag.

Im Anschluss wünschen wir Ihnen einen guten Heimweg und freuen uns weiterhin auf eine angenehme Zusammenarbeit.



Agenda

1. **Begrüßung** – Herr Metzler, Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.
2. **Steuern für Vereine** – Steuerberater Lienig, Stuttgart
3. **Allegemeines** – Herr Karlheinz Walz, Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
4. **Schlussworte** – Herr Metzler, Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.
5. **Austausch**



Frank Metzler

Vorstandsmitglied SV Oberkollbach e. V.

Vielen Dank!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir wünschen Ihnen weiterhin einen wertvollen Abend 😊

**Ihre kundennahe,
schwäbisch-moderne und aktive
Raiffeisenbank im Kreis Calw eG.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Raiffeisenbank
im Kreis Calw eG

